

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1756

### **Änderung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung Organisatorische Stellung der Amtschreiberei-Filiale Breitenbach**

---

#### **1. Ausgangslage**

Nach § 19 Absatz 2 letzter Satz des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.11) führt der Kanton in Grenchen und in Breitenbach je eine Amtschreiberei-Filiale. Gestützt auf diese Bestimmung wird in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) die organisatorische Stellung der Amtschreiberei-Filialen geregelt. Mit einer Änderung des RVOV wurde am 14. November 2006 (RRB Nr. 2006/2020) normiert, dass die Filiale Grenchen wie bisher als selbständige Amtschreiberei geführt wird. Für die Filiale Breitenbach wurde hingegen festgelegt, dass diese nur noch bis zur Pensionierung des Amtschreibers des Bezirks Thierstein, spätestens jedoch bis 1. September 2008, als selbständige Amtschreiberei geführt wird. Nachher wird sie unter der Leitung des Amtschreibers oder der Amtschreiberin der Amtschreiberei Dorneck-Thierstein stehen. Begründet wurde diese Unterstellung mit der geringen Grösse der Dienststelle.

#### **2. Erwägungen**

Bei der Planung der Umsetzung der oben erwähnten Unterstellung der Filiale Breitenbach zeigten sich betriebliche Probleme. Die Führung der Filiale Breitenbach durch den Amtschreiber oder die Amtschreiberin der Amtei Dorneck-Thierstein erweist sich aus mehreren Gründen als organisatorisch nicht effizient. Einerseits arbeitet der Amtschreiber oder die Amtschreiberin im Amthaus Dornach und kann somit die Führungsaufgabe bei der Filiale Breitenbach wenn überhaupt dann nur aus der Distanz wahrnehmen. Auch wenn die Filiale Breitenbach eine kleine Dienststelle mit derzeit 9 Mitarbeitenden bzw. 7.3 Pensen ist, ist eine permanente und präsenste operative Führung vor Ort unerlässlich, um den reibungslosen Betrieb aufrechtzuerhalten. Andererseits werden alle Amtschreibereien und deren Filialen betriebswirtschaftlich vom Finanzdepartement und fachlich vom Amtschreiberei-Inspektorat geführt. Eine hierarchische Stufe zwischen diesen Führungsstellen und den Amtschreibereien oder deren Filialen würde die Entscheidungs- und Informationswege unnötig verlängern. Aus diesen Gründen soll die Filiale Breitenbach wie bisher als selbständige Dienststelle geführt werden.

#### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

RRB Nr. 2007/1756 vom 22. Oktober 2007

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom  
7. Februar 1999<sup>1)</sup>)

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April  
2000<sup>2)</sup>) wird wie folgt geändert:

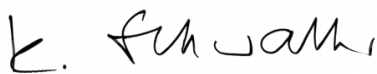
§ 14 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Die Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, und die Amtschreiberei Dorneck-  
Tierstein, Filiale Breitenbach, werden als selbständige Amtschreibereien geführt.

§ 14 Absatz 3 ist aufgehoben.

### II.

Die geänderte Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht  
des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

---

<sup>1)</sup> BGS 122.111.  
<sup>2)</sup> GS 95, 112 (BGS 122.112).

**Verteiler RRB**

Finanzdepartement

Personalamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreibereien ( 6, Versand durch Finanzdepartement )

Obergericht

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien ( 4 )

Staatskanzlei ( SAN, Einleitung Einspruchsverfahren )

GS

BGS

Veto Nr. 153      Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Januar 2008.

**Verteiler Verordnung**

Finanzdepartement

Personalamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreibereien ( 6 )

Obergericht

Aufsichtsbehörde SchKG